

Fassung gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom: 29.1.2026

Statut der Preise für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark

- **Forschungspreis des Landes Steiermark**
- **Förderungspreis für Wissenschaft und Forschung**
- **Erzherzog-Johann-Spinoff-Preis**

§ 1 Preise für Wissenschaft und Forschung

- (1) Die Preise für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark sollen außergewöhnliche steirische Leistungen in der Forschung würdigen, sowohl anerkannten wie auch jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sichtbare Anerkennung verschaffen sowie die steirische Forschungslandschaft zu Höchstleistungen motivieren.
- (2) Die Preise für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark umfassen den Forschungspreis des Landes Steiermark (als Hauptpreis), den Förderungspreis für Wissenschaft und Forschung sowie den Erzherzog-Johann-Spinoff-Preis.

§ 2 Rahmenbedingungen

- (1) Durch die Preise für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark sollen hervorragende steirische Leistungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden.
- (2) Die Preise werden jährlich in drei Kategorien (Forschungspreis, Förderungspreis, Erzherzog-Johann-Spinoff-Preis) ausgeschrieben und verliehen.
- (3) Der Forschungspreis und der Erzherzog-Johann-Spinoff-Preis können pro Jahr an je eine Person bzw. Spinoff-Einrichtung, der Förderungspreis an bis zu drei Personen vergeben werden.
- (4) Die Preise können nicht geteilt werden. Falls keine oder zu wenige auszeichnungswürdige Einreichungen vorliegen, ist von der Verleihung des jeweiligen Preises abzusehen. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht.

§ 3 Profil der drei Preise

- (1) Der Forschungspreis des Landes Steiermark wird als Hauptpreis der Preise für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark an eine anerkannte Wissenschaftlerin oder einen anerkannten Wissenschaftler für eine außergewöhnliche Forschungsleistung verliehen.
- (2) Der Förderungspreis für Wissenschaft und Forschung wird an jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für eine exzellente Forschungsleistung verliehen, die eine starke weitere Entwicklung der wissenschaftlichen Karriere erwarten lässt. Der Förderungspreis wird an aktive Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Zeitraum zwischen zwei und zehn Jahren nach der Promotion verliehen, sofern im Kalenderjahr der Bewerbung das 39. Lebensjahr nicht überschritten wird.

- (3) Der Erzherzog-Johann-Spinoff-Preis soll für hervorragende Leistungen im Rahmen einer Ausgründung aus der wissenschaftlichen Forschung verliehen werden. Im joanneischen Geiste soll somit der Beitrag von Wissenschaft und Forschung für den Fortschritt in der Entwicklung der Steiermark sichtbar und das Zusammenspiel von Forschungsleistung, Innovationskraft und Gründungsgeist ausgezeichnet werden. Der Erzherzog-Johann-Spinoff-Preis wird an das Spinoff und die dazugehörige Forschungseinrichtung gemeinsam verliehen.

§ 4 Bewerbungen (Forschungspreis, Förderungspreis)

- (1) Bewerberinnen und Bewerber in den Kategorien Forschungspreis und Förderungspreis müssen die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen und eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a. im Land Steiermark geboren sein
 - b. im Land Steiermark den ordentlichen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) haben
 - c. ein Anstellungsverhältnis zu einer steirischen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit Hauptsitz in der Steiermark haben.
 Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus EWR-Staaten und der Schweiz sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber in den Kategorien Forschungspreis und Förderungspreis müssen aktiv in der wissenschaftlichen Forschung tätig sein.
- (3) Die entsprechenden Bewerbungsunterlagen sind innerhalb der gesetzten Frist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzureichen.
- (4) Für die Preiszuerkennung in den Kategorien Forschungspreis und Förderungspreis kommen herausragende wissenschaftliche Publikationen (z.B. Monographien, Artikel und Beiträge in Sammelwerken und Journals, Endberichte von Forschungsprojekten) in Betracht. Die Publikation muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Bewerbung bereits veröffentlicht sein. Bewerben kann man sich mit einer eigenständigen Publikation oder mit bis zu drei zusammenhängenden Fachaufsätzen/Paper. Wurde eine Publikation von mehreren Personen verfasst, so kann sich nur eine Person um einen Preis bewerben, die einen wesentlichen Anteil zur Publikation beigetragen hat. Dieser Anteil ist im Rahmen der Bewerbung klar erkennbar darzustellen.
- (5) Nicht publizierte Dissertations- oder Habilitationsschriften können für einen Preis nicht eingereicht werden. Auch wird kein Preis für ein abgeschlossenes Lebenswerk vergeben.
- (6) Für Publikationen, die bereits mit einem vergleichbaren Preis ausgezeichnet wurden und/oder zeitgleich für einen anderen vergleichbaren Preis eingereicht werden, kann keine Preiszuerkennung erfolgen.
- (7) Die Wiedereinreichung einer bereits einmal eingereichten Publikation für einen der Preise ist zulässig.

§ 5 Bewerbungen um den Erzherzog-Johann-Spinoff-Preis

- (1) Bewerberinnen und Bewerber um den Erzherzog-Johann-Spinoff-Preis müssen die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen und eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a. im Land Steiermark geboren sein
 - b. im Land Steiermark den ordentlichen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) haben

- c. ein Anstellungsverhältnis zu einer steirischen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit Hauptsitz in der Steiermark haben, wobei ein Anstellungsverhältnis bei einem aus einer dieser Einrichtungen ausgegründeten Spinoff ebenso zulässig ist
Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus EWR-Staaten und der Schweiz sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber um den Erzherzog-Johann-Spinoff-Preis müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein.
- (3) Die entsprechenden Bewerbungsunterlagen sind innerhalb der gesetzten Frist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzureichen.
- (4) Die Wiedereinreichung eines bereits einmal eingereichten Spinoffs für den Erzherzog-Johann-Spinoff-Preis ist zulässig.
- (5) Für die Preiszuerkennung des Erzherzog-Johann-Spinoff-Preises ist es notwendig, dass die Ausgründung aus einer steirischen Hochschule oder einer steirischen außeruniversitären Forschungseinrichtung vorgenommen wurde.
- (6) Spinoffs im Sinne dieser Ausschreibung sind Unternehmensgründungen, welche die Nutzung neuer Forschungsergebnisse, neuer wissenschaftlicher Methoden oder Verfahren bzw. daraus resultierender Schutzrechte (Patente, Lizenzen, oä) zum Gegenstand haben. Die Forschungsleistung, auf der das Spinoff basiert, muss (zumindest zu wesentlichen Teilen) im Rahmen einer Anstellung an einer steirischen Universität, Fachhochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung erbracht worden sein.
- (7) Die Gründung des Spinoffs muss in den fünf Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung erfolgt sein (Eintragung ins Firmenbuch oder Ausstellung des Gewerbescheins).
- (8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber um den Erzherzog-Johann-Spinoff-Preis muss sowohl an der Entwicklung des Forschungsergebnisses, das zur Ausgründung geführt hat, wesentlich beteiligt gewesen sein, als auch zum Zeitpunkt der Antragstellung am Spinoff in führender Funktion mitwirken.

§ 6 Preise

- (1) Die Preise werden durch das für Wissenschaft und Forschung zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung in einem würdigen Rahmen übergeben.
- (2) Die Preise bestehen jeweils aus einer Urkunde und einem Preisgeld aus Mitteln des Wissenschaftsfonds des Landes Steiermark.
- (3) Der Forschungspreis ist mit 12.000,00 Euro, der Förderungspreis mit 5.000,00 Euro (gesamt: max. 15.000,00 Euro) und der Erzherzog-Johann-Spinoff-Preis mit 10.000,00 Euro dotiert.
- (4) In der Kategorie Erzherzog-Johann-Spinoff-Preis erfolgt die Preisverleihung an die Forschungseinrichtung und das Spinoff gemeinsam, das Preisgeld gebührt nur dem Spinoff.

§ 7 Jury

- (1) Die Zuerkennung der Preise für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark erfolgt durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung auf Vorschlag einer Jury.
- (2) Die Jury besteht aus dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Regierungsmitglied (Vorsitz), aus der zuständigen Abteilungsleitung, aus den Rektorinnen und Rektoren aller steirischen Universitäten, aus weiteren habilitierten Mitgliedern aus dem Kreise der steirischen

Universitäten sowie aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter einer außeruniversitären Forschungseinrichtung der Steiermark.

- (3) Die Jury wird vom für Wissenschaft und Forschung zuständigen Regierungsmitglied für die jeweilige Legislaturperiode der Steiermärkischen Landesregierung bestellt.
- (4) Liegt eine Bewerbung vor, für die ein Fachgutachten einzuholen ist, so ist bei der Beratung eine qualifizierte Fachgutachterin oder ein qualifizierter Fachgutachter als außerordentliches Mitglied der Jury ohne Stimmrecht zuzuziehen. Bei der Abstimmung der Jury dürfen jedoch nur stimmberechtigte Mitglieder der Jury anwesend sein.
- (5) Bewirbt sich ein Mitglied der Jury in einer Kategorie um einen Preis selbst, so nimmt er bis zur Entscheidung über seine Bewerbung nicht an den Sitzungen der Jury teil und erhält auch keine Einsicht in Unterlagen.
- (6) Die Jury ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Die oder der Vorsitzende verfügt über ein Stimmrecht und bei Stimmgleichheit über ein Dirimierungsrecht.
- (7) Die Jury kann beschließen, eine Bewerbung einer anderen Kategorie zuzuordnen.
- (8) Die Mitglieder der Jury üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Reisekostenvergütungen für nicht am Sitzungsort wohnende Mitglieder der Jury sind nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften für Reisegebühren vom Land Steiermark zu leisten.

§ 8 Vergabe

Die Vergabe der Preise für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark erfolgt nach Exzellenz-Kriterien, unabhängig von wissenschaftlichen Disziplinen und Forschungseinrichtungen. In Achtung des hohen Gutes akademischer Freiheit kann keiner Wissenschaftsdisziplin, keinem Forschungsthema und keiner Forschungseinrichtung bei der Vergabe ein Vorrang eingeräumt werden.

§ 9 Bewertungskriterien

- (1) Die Jury hat sich bei der Vergabe des Forschungspreises und des Förderungspreises an folgenden Kriterien zu orientieren:
 - a. Wissenschaftliche Exzellenz der Bewerbung
 - b. Originalität, Innovation, Neuartigkeit der Forschung
 - c. Wissenschaftlicher, gesellschaftspolitischer, technologischer, wirtschaftlicher oder künstlerischer Impact
 - d. Exzellenz der Bewerberin oder des Bewerbers
- (2) Für den Erzherzog-Johann-Spinoff-Preis hat sich die Jury bei der Vergabe an folgenden Kriterien zu orientieren:
 - a. Exzellenz und Innovationsgehalt der Forschungsleistung, auf der die Ausgründung beruht
 - b. Alleinstellungsmerkmal des Spinoffs
 - c. Wissenschaftlicher, gesellschaftspolitischer, technologischer, wirtschaftlicher oder künstlerischer Impact
 - d. Unternehmerische Leistung und Marktpotential

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Statut tritt mit dem der Beschlussfassung durch die Steiermärkische Landesregierung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Statut des Forschungs- und Förderungspreises des Landes Steiermark, Grazer Zeitung Nr. 9/2024 sowie das Statut des Erzherzog-Johann-Forschungspreises des Landes Steiermark, Grazer Zeitung Nr. 44/2022 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landesrat DI Willibald Ehrenhöfer

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-01-29T10:54:42+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	